



Verordnung über das Schulgeld

Vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 52 Abs. 4 und § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Das Schulgeld berechnet sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil sowie aus einem Anteil an den Kosten für den Personalaufwand gemäss Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 ²⁾. Anlage- und Betriebskostenanteil dürfen drei Viertel des gemäss den nachstehenden Bestimmungen berechneten Maximalansatzes nicht unterschreiten. *

² Für die Musikalische Grundschulung und die Musikschulen der Gemeinden werden spezielle Schulgelder nach dem Durchschnittskostenprinzip der Betriebskosten berechnet.

³ ... *

§ 2

¹ Die Sitzgemeinde einer Schule weist in der Verwaltungsrechnung den Anlagekostenanteil der eingehenden Schulgelder gesondert aus.

§ 3

¹ Die Berechnung der Schulgelder erfolgt jährlich auf Grund der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde im Basisjahr. *

² Das Basisjahr ist das zweite dem Zahlungsjahr vorausgehende Jahr.

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [411.250](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Im Zahlungsjahr werden die Schulgelder den Gemeinden auf Grund der Schülerzahl des abgelaufenen oder laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt.

§ 4

¹ Der Anlagekostenanteil berechnet sich wie folgt:

- a) Der Wert der Kosteneinheit (Absatz 2) wird mit der Anzahl Kosteneinheiten für die betreffende Schulabteilung (Absatz 3) multipliziert.
- b) Die sich aus dem Produkt von litera a ergebenden Kosten für eine Schulabteilung werden mit der Anzahl Abteilungen der betreffenden Schulstufe multipliziert.
- c) * Die sich aus dem Produkt von litera b ergebenden Anlagekosten vermindern sich um 10 % für die Standortgunst und den im Basisjahr massgebenden Subventionssatz für Schulbauten der Gemeinden.
- d) Von den sich aus litera c ergebenden Nettoanlagekosten wird der Annuitätsanteil bei einem Zinssatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen im November des Basisjahres und einer Laufzeit von 40 Jahren errechnet.
- e) Der Annuitätsanteil geteilt durch die Anzahl Schüler der in Betracht fallenden Schulabteilungen ergibt den Anlagekostenanteil des Schulgeldes.

² Der Wert der für die Schulgeldberechnung massgebenden Kosteneinheit für Schulbauten, die im Basisjahr in Betrieb genommen worden sind, beträgt Fr. 360'000.–. Für Schulanlagen, die vor dem Basisjahr in Betrieb genommen worden sind, vermindert sich der Wert für jedes Jahr um 1.5 %, höchstens um 30 % (Altersentwertung). *

³ Die Schulabteilungen weisen folgende Kosteneinheiten auf: *

- | | |
|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) Primarschule, Einschulungsklasse und Kleinklasse Primarschule | 3.0 Kosteneinheiten |
| b) Oberstufe der Volksschule | 4.3 Kosteneinheiten |

^{3bis} Die Zahl der in Absatz 3 aufgeführten Kosteneinheiten ist anteilmässig zu kürzen, wenn einzelne Schulräume nicht vorhanden oder kleiner sind oder die Voraussetzungen für die Subventionierung gemäss der Verordnung über Errichtung, Benützung und Subventionierung der Schulbauten (Schulbauverordnung) vom 25. Oktober 1995 ¹⁾ nicht erfüllen. *

⁴ Die massgebenden Anlagekosten dürfen nicht höher sein als die effektiven Nettoinvestitionsausgaben, erhöht um die Teuerung gemäss Baukostenindex (Wiederstellungswert).

¹⁾ AGS 1995 S. 197; aufgehoben (AGS 2005 S. 668)

⁵ Die unter den Investitionsbegriff fallenden Ausgaben für Schulanlagen in den letzten 20 Jahren werden zusätzlich als Anlagekosten mit einem Annuitätsanteil gemäss Absatz 1 lit.d berücksichtigt. Die Anlagekosten dürfen gesamthaft nicht höher sein, als wenn die Schulanlage im Basisjahr in Betrieb genommen worden wäre. Der Investitionsbegriff bestimmt sich nach § 7 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli 1984 ¹⁾. Entsprechende Einnahmen sind in Abzug zu bringen, und zwar im Jahr der Entstehung der zur Hauptsache angefallenen Ausgaben. *

§ 5

¹ Der Betriebskostenanteil berechnet sich aus dem um 10 % für die Standortgunst verminderten Nettoaufwand, geteilt durch die Anzahl Schüler aller oder der betreffenden Schulstufen. *

² Der Nettoaufwand setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für den Schulbetrieb (einschliesslich Handarbeit und Hauswirtschaft), die Schulanlagen und die Schulverwaltung, abzüglich der Staatsbeiträge, der Rückerstattungen und der Eltern- und anderen Beiträge, jedoch ohne Schulgelder und Benützungsgebühren.

§ 5a *

¹ Der Gemeindeanteil an den Kosten des Personalaufwands für Lehrpersonen und Schulleitungen wird gemäss Gemeindebeteiligungsdekret auf die Schulträger verteilt.

² Die Schulträger belasten ihren Gemeindeanteil ohne Anrechnung einer Standortgunst und getrennt von den übrigen Schulgeldern den Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler.

³ Gemeinden und Kreisschulverbände vereinbaren als Schulträger die Berechnungsweise und die Stichtage mit den Wohngemeinden.

§ 6 *

¹ Zuständig für die Festsetzung des Schulgeldes sowie für den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines solchen ist der Gemeinderat.

² Können sich die Beteiligten über die Tragung des Schulgeldes, über dessen Höhe oder in Bezug auf den Anteil der Kosten für den Personalaufwand über die Berechnungsweise und den Stichtag nicht einigen, entscheidet hierüber in erster Instanz das Departement Bildung, Kultur und Sport. Dieser Entscheid ist an den Regierungsrat weiterziehbar. *

¹⁾ SAR [617.111](#)

§ 7

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Aarau, den 16. Dezember 1985

Regierungsrat Aargau

Landammann

HUBER

Staatsschreiber

SIEBER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.12.1988	01.01.1989	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	AGS Bd. 12 S. 731
19.12.1988	01.01.1989	§ 6	totalrevidiert	AGS Bd. 12 S. 731
26.02.1990	01.01.1990	§ 4 Abs. 5	eingefügt	AGS Bd. 13 S. 233
08.04.1998	30.06.1998	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 1998 S. 155
08.04.1998	30.06.1998	§ 4 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 1998 S.155
08.04.1998	30.06.1998	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS 1998 S.155
08.04.1998	30.06.1998	§ 4 Abs. 3	geändert	AGS 1998 S.155
08.04.1998	30.06.1998	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	AGS 1998 S. 155
08.04.1998	30.06.1998	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 1998 S. 155
16.11.2005	01.01.2006	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS 2005 S. 697
16.11.2005	01.01.2006	§ 5a	eingefügt	AGS 2005 S. 697
21.05.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 463

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	16.11.2005	01.01.2006	geändert	AGS 2005 S. 697
§ 1 Abs. 3	19.12.1988	01.01.1989	aufgehoben	AGS Bd. 12 S. 731
§ 3 Abs. 1	08.04.1998	30.06.1998	geändert	AGS 1998 S. 155
§ 4 Abs. 1, lit. c)	08.04.1998	30.06.1998	geändert	AGS 1998 S.155
§ 4 Abs. 2	08.04.1998	30.06.1998	geändert	AGS 1998 S.155
§ 4 Abs. 3	08.04.1998	30.06.1998	geändert	AGS 1998 S.155
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	08.04.1998	30.06.1998	eingefügt	AGS 1998 S. 155
§ 4 Abs. 5	26.02.1990	01.01.1990	eingefügt	AGS Bd. 13 S. 233
§ 5 Abs. 1	08.04.1998	30.06.1998	geändert	AGS 1998 S. 155
§ 5a	16.11.2005	01.01.2006	eingefügt	AGS 2005 S. 697
§ 6	19.12.1988	01.01.1989	totalrevidiert	AGS Bd. 12 S. 731
§ 6 Abs. 2	21.05.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 463